

Satzung des Spessart Highlanders e.V.

Präambel

Der Verein Spessart Highlanders e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, der die Verbreitung der schottischen Dudelsackmusik in Deutschland unterstützt, und zu diesem Zweck Informationen über das Instrument und dessen Spielweise an Interessenten weiterleitet, Anfängern Starthilfe gibt, Verbindungen zwischen Musikern und Interessenten knüpft und Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene organisiert. Der Verein ist überparteilich und unabhängig von Vereinigungen und Verbänden.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Dudelsack- und Trommelmusik im Spessart, insbesondere in Aschaffenburg und Umgebung ein. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch das Pflegen, Fördern und Weiterentwickeln des Musizierens mit Dudelsack und Trommeln im Rahmen der Bandgemeinschaft. Der Verein pflegt das Kulturgut „Pipes & Drums“ als traditionelle Musikrichtung und setzt sich dafür ein, dass die Musik im Rahmen von Veranstaltungen gepflegt und bekannt gemacht wird. Er tritt für die Belange der Völkerverständigung ein und unterstützt die Beziehungen zu Musikern insbesondere in Schottland und in Deutschland.

Ebenso soll die Bewahrung und Neubelebung des Tragens schottischer traditioneller Tracht in der Band gefördert werden.

2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Spessart Highlanders".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Aschaffenburg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, gegebenenfalls auch juristische Personen werden.
2. Außer der aktiven Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft zur Förderung der Vereinsarbeit.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Es ist verpflichtend, Änderungen seiner Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Austritt aus dem Verein, sowie dem Wechsel von aktiver zur Fördermitgliedschaft werden keine Rückzahlungen

gewährt. Bei Austritt sind vereinseigene Gegenstände wie Pipechanter, Capbadget, Fahnen etc. zurückzugeben

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt, schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, vgl § 12 der Satzung.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.

Bis dahin ruhen sämtliche Rechte, Pflichten und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Geldbeiträge – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Ehrenmitgliedschaft:
 - Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich um den Verein verdient gemacht hat und die von der Hauptversammlung als solches ernannt wird.
 - Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis zu sechs Personen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - zwei Beisitzern

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Bei Neuwahlen außerhalb des Dreijahreszeitraumes verkürzt sich die Amtszeit des neu zu wählenden Vorstandspostens entsprechend.

3. Scheidet der Kassenwart oder Schriftführer während der Amtsperiode aus dem Verein aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsgeschäfte bis zu den nächsten Neuwahlen.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Vertrauenspersonen der Piper und Trommler gehören als stimmrechtslose Beisitzer dem Vorstand an und fungieren als Sprecher der jeweiligen Sparte. Ihre Funktion ist ausschließlich beratend und ohne eigenes Stimmrecht. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
3. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Bankkonto des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen darf nur er auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, zu deren finanzieller Leitung er bestellt wurde, leisten.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
6. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Auslagen können ersetzt werden.
7. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht in den

Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Für die Änderung des Vereinszwecks bedarf es einer Beschlussfähigkeit von mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder. Eine schriftliche Vollmacht kann die persönliche Anwesenheit ersetzen.

Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist der Vorstand berechtigt, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf dieser genügt dann die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
8. Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für aktive und Fördermitglieder.
9. Die Hauptversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Die Hauptversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Rechnungsprüfer überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und berichten der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
11. Die Hauptversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechenschaftsbericht, die Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des Vorstands.
12. Die Mitgliederversammlung bestimmt je eine Vertrauensperson aus den Reihen der Trommler und Piper.
13. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offenes Handzeichen. Über geheime Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die Versammlung auf Antrag.

§ 7 Musikalische Führung

1. Alle 3 Jahre werden auf der Hauptversammlung folgende Personen durch Mehrheitsbeschluss gewählt:
 - Pipe Major
 - Eine Vertrauensperson für die Drummer
 - Eine Vertrauensperson für die Piperwelche zu Vorstandssitzungen eingeladen werden können.
2. Der Pipe Major hat die musikalische Leitung der Band und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Alle weiteren Aufgaben und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine finanzielle Zuwendung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ehrenamtspauschale, der Übungsleiterpauschale, der Vereinsführung oder einer Aufwandsentschädigung der Vorstandschaft ist möglich, wenn dies in der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

§ 9 Aufwandsentschädigung

1. Ausgaben, die Mitgliedern entstehen (Fahrtkosten zu Auftritten usw.), können vom Verein in angemessenem Rahmen erstattet werden.
2. Aufwendungen für Gastspieler bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.
3. Bei externen Mitarbeitern legt der Vorstand durch Beschluss die angemessene Vergütung fest. Diese unterliegt der Selbstbesteuerung des jeweiligen Leistungsempfängers.
4. Anstelle der Auslagererstattung kann vom Vorstand eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG festgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

Diese Satzung wird durch eine Geschäftsordnung ergänzt. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift und Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,

erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen. Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 12 Treuepflicht

Die Mitglieder verhalten sich gegen über dem Verein loyal. Kritik an der Vereinspolitik oder an den Vereinsorganen stellt grundsätzlich keine Verletzung der Treuepflicht dar. Vorausgesetzt, die Kritik wird vereinsintern geäußert.

Anders sieht es dagegen aus, wenn sich ein Vereinsmitglied in der Öffentlichkeit unsachlich kritisch über den Verein oder seine Organe äußert. Dies kann im Einzelfall einen Grund darstellen, um das betreffende Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins sind mindestens dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlussfähigkeit in diesem Fall setzt die Anwesenheit von mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder voraus. Eine schriftliche Vollmacht kann die persönliche Anwesenheit ersetzen.

Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, ist der Vorstand berechtigt, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf dieser genügt dann die einfache Mehrheit.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.12.2010 in Aschaffenburg erstellt. In weiteren Mitgliederversammlungen wurde diese angepasst und die Änderungen zum Vereinsregister angemeldet.

